



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Dachverbänden der Arbeits- welt nach Art. 68^{sexies} IVG

Konzept

September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Nutzen von Zusammenarbeitsvereinbarungen	3
2. Rahmenbedingungen.....	3
2.1 Rechtsgrundlagen	3
2.2 Vertragspartner einer Zusammenarbeitsvereinbarung	3
2.3 Rollen der Vertragspartner.....	3
2.4 Teilnahme an den Massnahmen.....	4
2.5 Inhalt einer Zusammenarbeitsvereinbarung	4
2.6 Massnahmen im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung	4
2.7 Finanzielle Beiträge.....	4
2.8 Befristung	4
2.9 Auswertung	4
2.10 Kommunikation und Information der Öffentlichkeit	5
3. Antragsstellung und -bewilligung.....	5
3.1 Antragsstellung für die Unterstützung von Massnahmen	5
3.2 Bewilligung von Massnahmen.....	5
4. Abschluss der Verträge und der Zusammenarbeitsvereinbarung	5
4.1 Abschluss der massnahmenspezifischen Verträge	5
4.2 Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung.....	5
5. Begleitung der Umsetzung	6
6. Auskunft und Antragsstellung.....	6

1. Zweck und Nutzen von Zusammenarbeitsvereinbarungen

Der am 1. Januar 2022 im Rahmen der Weiterentwicklung der IV in Kraft getretene Artikel 68^{sexies} IVG sieht die Möglichkeit vor, mit den Dachverbänden der Arbeitswelt Zusammenarbeitsvereinbarungen abzuschliessen, um die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in den ersten Arbeitsmarkt zu stärken.

Im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen kann das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) Finanzhilfen gewähren, um die Umsetzung von Massnahmen im gegenseitigen Interesse der Invalidenversicherung und der Dachverbände der Arbeitswelt sowie dessen Mitglieder zu unterstützen. Somit können günstige Rahmenbedingungen für die berufliche Eingliederung geschaffen und konkrete, auf die Bedürfnisse der Branchen und die regionalen Kontexte zugeschnittene Massnahmen umgesetzt werden.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Es gelten die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- [Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung \(IVG; SR 831.20\), insbesondere Art. 68^{sexies} IVG](#)
- [Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung \(IVV; SR 831.201\), insbesondere Art. 98^{ter} und 98^{quater} IVV](#)
- [Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen \(Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1\)](#)
- [Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz \(DSG; SR 235.1\)](#)

2.2 Vertragspartner einer Zusammenarbeitsvereinbarung

Zusammenarbeitsvereinbarungen können zwischen dem EDI und den Dachverbänden der Arbeitswelt abgeschlossen werden. Der Begriff «Dachverbände der Arbeitswelt» bezeichnet Dachverbände, die die Interessen von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkreisen sektorübergreifend, branchen- oder berufsspezifisch vertreten und eine koordinierende Funktion für ihre Mitglieder auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene übernehmen.

Zusammenarbeitsvereinbarungen können weder direkt mit kantonalen Sektionen von Dachverbänden noch mit einzelnen Unternehmen abgeschlossen werden.

2.3 Rollen der Vertragspartner

Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung stellen die Dachverbände der Arbeitswelt ihren Mitgliedern auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene geeignete eingliederungsfördernde Instrumente zur Verfügung. Die Dachverbände können die in der Zusammenarbeitsvereinbarung vorgesehenen Massnahmen selber durchführen oder an Drittorganisationen, wie Mitglieder, andere gemeinnützige Organisationen oder, falls wirtschaftlich oder fachlich notwendig, private Leistungserbringer, weitergeben. Dabei behalten die Dachverbände die Projektgesamtverantwortung und bleiben für die Handlungen der beauftragten Drittorganisationen verantwortlich.

Das EDI unterstützt die Dachverbände der Arbeitswelt aktiv bei der Umsetzung von praxisorientierten und zielgruppengerechten Massnahmen auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene. Es kann Mittel der Invalidenversicherung einsetzen, um den Dachverbänden Finanzhilfen im Sinne des Subventionsgesetzes zu gewähren.

2.4 Teilnahme an den Massnahmen

Die Zusammenarbeitsvereinbarung verpflichtet nur die Vertragspartner. Die Teilnahme an den Massnahmen im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung steht den Mitgliedern der Dachverbände der Arbeitswelt frei. Entsprechend können die Mitglieder die vom Dachverband angebotenen Instrumente freiwillig in Anspruch nehmen.

2.5 Inhalt einer Zusammenarbeitsvereinbarung

Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält mindestens Bestimmungen über (Art. 98^{quater} IVV):

- den Zweck;
- die Massnahmen und deren Finanzierung;
- die Modalitäten für die Durchführung und die Überprüfung der Massnahmen sowie die Analyse ihrer Wirkungen;
- die Dauer, die Erneuerung und die Auflösung der Zusammenarbeitsvereinbarung.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung stellt eine Rahmenvereinbarung dar, auf deren Basis massnahmenpezifische Verträge zur Umsetzung konkreter Massnahmen abgeschlossen werden.

2.6 Massnahmen im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung

Im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung können Massnahmen unterstützt werden, die:

- den Zweck von Art. 68^{sexies} IVG erfüllen;
- im gegenseitigen Interesse der IV und der Dachverbände der Arbeitswelt sind;
- auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene umgesetzt werden (Art. 98^{quater} Abs. 2 IVV);
- von den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes nicht abweichen (Art. 98^{quater} Abs. 2 IVV);
- zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der beruflichen Eingliederung beitragen.

2.7 Finanzielle Beiträge

Beteiligt sich die IV finanziell an den Massnahmen im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung, sind die Bestimmungen des Subventionsgesetzes einzuhalten. Bei der Festlegung der finanziellen Unterstützung der IV werden die Beteiligungsmöglichkeiten des Dachverbandes (finanzielle Beteiligung oder Beteiligung in Form von Sachleistungen) berücksichtigt.

2.8 Befristung

Eine Zusammenarbeitsvereinbarung wird für vier Jahre abgeschlossen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen verlängert oder erneuert werden.

2.9 Auswertung

Jede Zusammenarbeitsvereinbarung wird ausgewertet. Die Dachverbände der Arbeitswelt haben jährlich einen Bericht über die einzelnen Massnahmen im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung sowie vor Ablauf der Zusammenarbeitsvereinbarung einen Schlussbericht zu erstellen. Die Inhalte der Berichterstattung werden vor dem Umsetzungsstart in Absprache zwischen dem BSV und den Dachverbänden der Arbeitswelt definiert. Bei Massnahmen, die für die Invalidenversicherung besonders interessant sind, kann das BSV zudem eine Evaluation in Auftrag geben.

2.10 Kommunikation und Information der Öffentlichkeit

Das EDI und die Dachverbände der Arbeitswelt können die Öffentlichkeit über die Zusammenarbeitsvereinbarung, die daraus resultierenden Massnahmen und die Ergebnisse der Auswertungen informieren. Sie stimmen ihre Kommunikation aufeinander ab, insbesondere in Bezug auf die Medienarbeit.

3. Antragsstellung und -bewilligung

3.1 Antragsstellung für die Unterstützung von Massnahmen

Anträge für die Unterstützung von Massnahmen können jederzeit und ausschliesslich mit dem offiziellen [Antragsformular](#) beim BSV eingereicht werden. Für jede Massnahme ist ein separater Antrag einzureichen. Für die Antragsstellung kommen nur konkrete Vorhaben infrage. Die Konzeptentwicklung kann nicht unterstützt werden und ist vom Antragsstellenden zu übernehmen.

3.2 Bewilligung von Massnahmen

Nach der Einreichung wird der Antrag durch das BSV in inhaltlicher, juristischer, und finanzieller Hinsicht zu Händen des EDI geprüft und der AHV-IV Kommission zur Anhörung unterbreitet. Die IV-Stellen werden informiert. Im Hinblick auf die Bewilligung der Massnahme werden die Inhalte des Antrags im Austausch zwischen dem BSV und dem Dachverband konkretisiert und bei Bedarf überarbeitet.

4. Abschluss der Verträge und der Zusammenarbeitsvereinbarung

4.1 Abschluss der massnahmenspezifischen Verträge

Die Umsetzung der Massnahmen bzw. die finanzielle Beteiligung der Vertragspartner wird in separaten massnahmenspezifischen Verträgen nach Subventionsgesetz geregelt.

Die massnahmenspezifischen Verträge können festlegen, dass der Dachverband der Arbeitswelt Drittorganisationen mit der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Massnahmen betraut. Allfällige Unterverträge zwischen dem Dachverband der Arbeitswelt und der beauftragten Organisation müssen schriftlich abgeschlossen und dem BSV zur Kenntnis gebracht werden.

4.2 Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung

Das EDI und ein Dachverband der Arbeitswelt können eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen, die den Rahmen für die Umsetzung mehrerer Massnahmen bzw. massnahmenspezifischer Verträge bildet. Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält das Ziel und den Zweck der Zusammenarbeit, einen Höchstbetrag für die finanzielle Beteiligung der IV an den geplanten Massnahmen, die Eckpunkte der Berichterstattung, die Dauer sowie die Voraussetzungen für eine allfällige Verlängerung, Erneuerung oder Kündigung der Zusammenarbeitsvereinbarung. In den Verträgen werden diese Aspekte massnahmenspezifisch und detailliert geregelt (vgl. 4.1).

5. Begleitung der Umsetzung

Für jede Massnahme wird eine Begleitgruppe gebildet, die in der Regel wie folgt zusammengesetzt ist:

- BSV (Vorsitz);
- Dachverband der Arbeitswelt;
- Beteiligte Branchenvertreter;
- Evtl. IV-Stellen;
- Evtl. weitere Organisationen nach Bedarf (z.B. beauftragte Drittorganisationen, Evaluationsfachleute).

Die Begleitgruppe überprüft die Zielerreichung regelmässig und bietet während der Umsetzung Unterstützung und Beratung an. Zudem erarbeitet sie Empfehlungen zu Händen des EDI insbesondere zu folgenden Punkten:

- Abnahme der Jahresberichte und des Schlussberichtes;
- Sistierung, Kündigung, Verlängerung oder Erneuerung der Zusammenarbeitsvereinbarung;
- Kommunikation.

6. Auskunft und Antragsstellung

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung, Bereich Berufliche Integration

Chiara Mombelli, Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Tel. 058 462 90 93; chiara.mombelli@bsv.admin.ch

Manuel Bühlmann, Jurist
Tel. 058 465 70 87; manuel.buehlmann@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > IV > Grundlagen & Gesetze > Arbeitsmarktintegration [Arbeitsmarktintegration \(admin.ch\)](http://www.bsv.admin.ch/Arbeitsmarktintegration)